

Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Kaninchenmast festlegen					
	Haltungsform 1 2 3 4 5 Stall haltungsform.de	Haltungsform 1 2 3 4 5 Stall + Platz haltungsform.de	Haltungsform 1 2 3 4 5 Frischluffstall haltungsform.de	Haltungsform 1 2 3 4 5 Auslauf/Weide haltungsform.de	Haltungsform 1 2 3 4 5 Bio haltungsform.de
Platz	• nutzbare Bodenfläche: 1.-4. Tier: 1.500 cm²/Tier 5.-10. Tier: 1.000 cm²/Tier 11.-24. Tier: 850 cm²/Tier ab 25. Tier: 700 cm²/Tier (ab 2024) • zusätzlich muss eine erhöhte Ebene vorhanden sein: mind. 300 cm²/Tier	• nutzbare Bodenfläche: 1.-4. Tier: 1.650 cm²/Tier 5.-10. Tier: 1.100 cm²/Tier 11.-24. Tier: 935 cm²/Tier ab 25. Tier: 770 cm²/Tier • zusätzlich muss eine erhöhte Ebene vorhanden sein: mind. 300 cm²/Tier auf einer Höhe von mind. 27 cm. • die Gesamtgröße der erhöhten Ebene darf max. 40% der nutzbaren Bodenfläche betragen.	• nutzbare Bodenfläche: 1.-4. Tier: 2100 cm²/Tier 5.-10. Tier: 1400 cm²/Tier 11.-24. Tier: 1190 cm²/Tier ab 25. Tier: 980 cm²/Tier • zusätzlich muss eine erhöhte Ebene vorhanden sein: mind. 300 cm²/Tier auf einer Höhe von mind. 27 cm. • die Gesamtgröße der erhöhten Ebene darf max. 40% der nutzbaren Bodenfläche betragen.	• nutzbare Bodenfläche: 1.-4. Tier: 3000 cm²/Tier 5.-10. Tier: 2000 cm²/Tier 11.-24. Tier: 1700 cm²/Tier ab 25. Tier: 1400 cm²/Tier • zusätzlich muss eine erhöhte Ebene vorhanden sein: mind. 300 cm²/Tier auf einer Höhe von mind. 27 cm. • die Gesamtgröße der erhöhten Ebene darf max. 40% der nutzbaren Bodenfläche betragen.	• nutzbare Stallfläche/ Tier (ohne Plattformen): fester Stall: 2.000 cm² mobiler Stall: 1.500 cm² • zusätzlich muss eine erhöhte Ebene vorhanden sein: mind. 300 cm²/Tier auf einer Höhe von mind. 27 cm. • die Gesamtgröße der erhöhten Ebene darf max. 40% der nutzbaren Bodenfläche betragen.
Haltung	• Stallhaltung/Käfighaltung • Mindestgröße nutzbare Bodenfläche: Gesetzlicher Mindeststandard von 8000 cm² je Haltungseinrichtung	• Gruppenhaltung • Gruppengröße mind. 10 Kaninchen • Bucht nach oben offen, keine Drahtböden • es müssen mind. 2 aufeinander folgende Hoppelsprünge ermöglicht werden. Deswegen sollte eine Seite nach Möglichkeit mindestens 1,8 m lang sein. • mind. 5% Tageslichteinfall (bezogen auf die Stallgrundfläche) für Neubauten (= Gebäude, die nach dem 11.08.2014 genehmigt oder in Nutzung genommen worden sind)	• Gruppenhaltung mit Außenklima, z.B.: Wintergarten, Auslauf Offenfront • Gruppengröße mind. 20 Kaninchen • Bucht nach oben offen, keine Drahtböden • es müssen mind. 2 aufeinander folgende Hoppelsprünge ermöglicht werden. Deswegen sollte eine Seite nach Möglichkeit mind. 1,8 m lang sein. • mind. eingestreute Fläche: 0,05 m²/Tier • strukturierte Umgebung mit Fress-, Ruhe- und Aufenthaltsbereich • geeignete Versteckmöglichkeiten (Röhren/Höhlen)	• Gruppenhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf/Weide • oder Freilandhaltung • Gruppengröße mind. 20 Kaninchen • Bucht nach oben offen, keine Drahtböden • die Außenfläche in Einrichtungen mit festen Ställen muss so gebaut sein, dass erhöhte Plattformen in ausreichender Zahl, gleichmäßig über die Mindestfläche verteilt sind. • mind. 50% der Gesamtfläche in dauerhaft verfügbarem befestigten Außenbereich oder • Weidefläche: 10 kg/m² und 2m² Grünauslauf/Tier • Ganzjährig Auslauf/Weidefläche: max. 3,3 kg/m² • bei Weide-/Freilandhaltung: Überdachte Fressstände und Nisthütten • geeignete Versteckmöglichkeiten (Röhren/Höhlen) • es müssen mind. 2 aufeinander folgende Hoppelsprünge ermöglicht werden. Deswegen sollte eine Seite nach Möglichkeit mindestens 1,8 m lang sein	• Gruppenhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf/Weide • oder Freilandhaltung • nutzbare Auslauffläche/ Tier (ohne Plattformen): Fester Stall: 2.000 cm² mobiler Stall: 4.000 cm² • trockene Verlege- und Ruhebereiche, keine perforierte Bauweise • geeignete Versteckmöglichkeiten (dunkel, Röhren/Höhlen) • erhöhte Ebene (drinnen und draußen)
Beschäftigung	• jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter/Heucobs • und geeignetem Nagematerial z.B. Weichholz/Äste	• jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter/Heucobs • und geeignetem Nagematerial z.B. Weichholz/Äste	• jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter/Heucobs • und geeignetem Nagematerial z.B. Weichholz/Äste	• jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter/Heucobs • und geeignetem Nagematerial z.B. Weichholz/Äste	• jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter, wenn nicht genug Gras vorhanden. • und geeignetem Nagematerial z.B. Weichholz/Äste
Zuchtlinie	• grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien	• grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien	• grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien	• grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlini	• robuste und gesunde Zuchtli - nien, die an die Haltung im Freien angepasst sind.
Fütterung	• ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel	• ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel	• QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel • Futtermittel ohne Gentechnik, • oder regionale Futtermittel während der gesamten Mastphase	• QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel (bei Zukauf) • oder Bio/Öko-Futtermittel • Futtermittel ohne Gentechnik, • mind. 60% aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region während der gesamten Mastphase	• ausschließlich Futtermittel ohne Gentechnik • Futtermittel aus ökologischer Erzeugung • mind. 70% aus eigener Erzeugung oder der Region. • Grundfutter muss mindestens 60 % der Futtermittel ausmachen.
Tiergesundheitsmonitoring	• in dem jeweiligen Programm muss ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring implementiert sein, welches die Befunddatenerfassung am Schlachthof, die Mortalitätsraten und den Antibiotikaeinsatz auf dem Betrieb beinhaltet.	• in dem jeweiligen Programm muss ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring implementiert sein, welches die Befunddatenerfassung am Schlachthof, die Mortalitätsraten und den Antibiotikaeinsatz auf dem Betrieb beinhaltet.	• in dem jeweiligen Programm muss ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring implementiert sein, welches die Befunddatenerfassung am Schlachthof, die Mortalitätsraten und den Antibiotikaeinsatz auf dem Betrieb beinhaltet.	• in dem jeweiligen Programm muss ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring implementiert sein, welches die Befunddatenerfassung am Schlachthof, die Mortalitätsraten und den Antibiotikaeinsatz auf dem Betrieb beinhaltet.	
Prüfrhythmus¹	• Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens alle 3 Jahre	• Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens einmal jährlich	• Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens einmal jährlich	• Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens einmal jährlich	• amtliche Kontrolle aller Betriebe gemäß EU-Öko-Verordnung bzw. Anbauverband, mindestens einmal jährlich
verpflichtende Programmteilnahme	Teilnahme an einem in der Haltungsform registrierten Programm				
ergänzende Hinweise	- Die Tiere müssen die gesamte Zeit ab dem Absetzen bis zum Transport zur Schlachtung unter diesen Mindestbedingungen gehalten werden (gilt für alle Stufen). * ¹Gilt für alle Programme die neu eingestuft werden. Die Einstufung der Programme hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Spätestens nach Ablauf dieser 3 Jahre müssen alle Programme die Mindestanforderungen zum Prüfrhythmus erfüllen. Zum 27. März 2026 wird die EmpCo-Richtlinie mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in nationales Recht umgesetzt. Es werden deshalb nur solche Programme in die Haltungsform eingestuft, die die Anforderungen der EmpCo-Richtlinie bzw. des UWGs vollständig erfüllen.				